

T-Mobile Austria GmbH  
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

- EINSCHREIBEN -

An die

Telekom Control Kommission

z.HD. RTR-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79

A-1060 Wien

vorab per Email an [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

**Betreff: Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren M1/12 für die betreiberindividuellen Märkte für Anrufzustellung in Mobilfunknetzen („Mobilterminierung“).**

Wien, am 25. Jänner 2013

Sehr geehrte Frau Dr. Solé,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang Dezember 2012 hat die Telekom Control Kommission im Marktanalyseverfahren M1/12 den Entwurf einer Vollziehungshandlung beschlossen, zu dem in der Folge das Konsultationsverfahren eröffnet wurde.

**T-Mobile Austria bringt hiermit binnen offener Frist ihre rechtliche Ergänzungsstellungnahme im Verfahren M1/12 zum Entwurf einer Vollziehungshandlung für Anrufzustellung in Mobilfunknetzen („Mobilterminierung“) ein.**

#### **1. Bisheriges Vorbringen der T-Mobile bleibt vollinhaltlich aufrecht**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.9.2012, die zeitgleich mit dieser eingebrachten Studie unseres Gutachters Frontier Economics „Regulierung der Mobilfunkterminierungsentgelte in Österreich – Eine Studie für T-Mobile Austria September 2012“, sowie unsere Vorbringen in der mündlichen Verhandlung und die Unterlage von Frontier Economics.

Hausanschrift  
Telekontakte  
Konto  
Geschäftsführung  
Firmenbuch

T-Mobile Austria GmbH  
A-1030 Wien, Rennweg 97-99  
Telefon (+43 1) 795 85-0  
UniCredit Bank Austria AG 52844 072 301, BLZ: 12000, BIC: BKAUATWW, IBAN: AT93 1200 0528 4407 2301  
Dr. Andreas Bierwirth (Vorsitzender), Dipl. Wi.-Ing. Wolfgang Kniese (stv. Vorsitzender)  
Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 171112k, UID ATU 45011703, DVR 0898295

12

Wir dürfen festhalten, dass wir unsere inhaltlichen Vorbringen und Argumentationen in vollem Umfang aufrechterhalten. In der Folge erlauben wir uns ergänzend auf jene Punkte des Entwurfes einer Vollziehungshandlung eingehen, die aus unserer Sicht einer nochmaligen Überprüfung bzw. Richtigstellung bedürfen.

## 2. Inhalte des Entwurfes einer Vollziehungshandlung, die aus unserer Sicht einer Überprüfung/Richtigstellung bedürfen

In dem Entwurf der Vollziehungshandlung wird seitens der Telekom Control Kommission auf unser Vorbringen unrichtig eingegangen bzw. werden unrichtige Schlüsse gezogen. Auf die Inhalte gehen wir nachfolgend im Detail ein:

### -) Die Intransparenz bzw. Komplexität des Kostenrechnungsmodells (Seite 30 Punkt 2.2. a)

Die Telekom Control Kommission vertritt den Standpunkt, dass die Komplexität zur Ermittlung der langfristigen zusätzlichen Kosten der gegenständlichen Terminierungsleistung schon in der Natur des Bottom Up Kostenrechnungsmodells liege. Der Grund dafür sei, die Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission, die nach Meinung der Telekom Control Kommission klare Vorgaben hinsichtlich der Modellierung des Kostenansatzes macht.

Wir möchten abermals darauf hinweisen, dass Empfehlungen der Kommission schon dem Grunde nach nicht bindend sind (siehe Art 288 EGV). Mitgliedstaaten sind aufgrund von Art 19 (2) der Rahmenrichtlinie ausschließlich verpflichtet, dass nationale Regulierungsbehörden diesen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend Rechnung tragen und ihr Abgehen von der Empfehlung ausreichend begründen.

Die TKK ist unserer Ansicht nach schon auf Grundlage ihres gesetzlichen Auftrages angehalten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Empfehlung der Kommission aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der Auswirkungen auf den österreichischen Markt nicht umzusetzen und damit das bisherige Kostenrechnungsmodell auf Basis der durchschnittlichen inkrementellen Kosten (Long Run Average Incremental Costs- kurz LRAIC) beizubehalten.

### -) Die Einsichtnahme in das Kostenrechnungsmodell - eine „Informationsveranstaltung“ (Seite 31 Punkt 2.2)

Die Behörde bringt auf Seite 31 des Entwurfes der Vollziehungshandlung vor, dass dem Vorbringen von T-Mobile nicht gefolgt werden könne, insbesondere, da es sich bei der Einsichtnahme in das Kostenrechnungsmodell vor Ort nicht um eine „Informationsveranstaltung“ gehandelt habe. Vor allem seien T-Mobile auch mehrere Berechnungen übermittelt worden und nicht, wie von Frontier Economics behauptet nur eine einzige, wodurch das Informationsbedürfnis der T-Mobile gestillt sein sollte. Aus

diesem Grund habe T-Mobile wohl auch keinen weiteren Modelleinsichtstermin in Anspruch genommen.

Aus unserer Sicht war es ein Schritt in die richtige Richtung, den Betreibern zu ermöglichen, Einsicht in das Kostenrechnungsmodell zu nehmen. Während dieses Termins wurde – wie auch schon von Frontier Economics vorgebracht – hauptsächlich auf die Beschreibung der Ergebnisse des Modelles abgestellt. Eine Diskussion der detaillierten Modellberechnung war aber nur in sehr begrenztem Umfang möglich.

Im Gegenzug dazu wurde den Betreibern in Deutschland im Verfahren zur Festlegung der Mobilterminierungsentgelte Zugang zu dem Kostenmodul sowie zu dem Netzplanungstool in den Räumlichkeiten der BNetzA gewährt. Darüberhinaus wurden elektronische Versionen des Kostenmoduls zu Testzwecken an die Betreiber übergeben. Diese Zugänglichmachung der Kostenrechnungsmodule lässt sich in keiner Form mit einem „Einsichtstermin in das Kostenrechnungstool“ vor der RTR vergleichen. Dies schon deshalb, weil die Modelltransparenz um vieles gesteigert wird, wenn Betreiber die Möglichkeit haben, die Modelle auf „Herz und Nieren“ zu testen bzw., ein Verständnis für das Verhältnis der eingepflegten Werte zu den Ergebnissen des Modells zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund hat es sich für uns als nicht zielführend dargestellt, den zweiten Einsichtstermin in den Räumlichkeiten der Behörde in Anspruch zu nehmen, zumal es hier auch vorwiegend um die Analyse des Festnetzmodelles gehen sollte.

Korrekterweise wollen wir festhalten, dass seitens der Behörde tatsächlich zwei Szenarienberechnungen übermittelt wurden. Festzuhalten bleibt allerdings, dass der Einsichtstermin am 21.08.2012 stattgefunden hat. Die erste Szenarienberechnung wurde uns am 19.9.2012 zugestellt, die zweite überhaupt erst am 1.10.2012. Hier halten wir fest, dass die beigebrachten Szenarienberechnungen den Analysen unseres Gutachters zugrunde gelegt wurden. Dies ändert allerdings nichts an dem Umstand, dass die Arbeitsweise des Modells bzw. die Verarbeitung der Daten im Kostenrechnungsmodell für die Betreiber nicht nachvollzogen werden können.

-) Verweise von Frontier Economics auf den „Strom- und Gasbereich“- Zusammenhang zum laufenden Marktanalyseverfahren zur Ermittlung der Terminierungsentgelte für die Behörde fraglich (Seite 31)

Frontier Economics hat in ihrer Studie „Regulierung der Mobilfunkterminierungsentgelte in Österreich – Eine Studie für T-Mobile Austria September 2012“ auf Seite 7 ff dargelegt, wie die E-Control in der Vergangenheit bei dem Methodenwechsel von einer kosten- hin zu einer anreizorientierten Regulierung verfahren ist und mit welchen Schwierigkeiten sie konfrontiert war, bzw. wie intransparente Modellvarianten im Ergebnis doch noch einer Lösung zugeführt werden konnten.

Die Erkenntnisse der E-Control waren jene, dass Transparenz zu Methodik und Daten, die Involvierung der Unternehmen bei der Modellspezifikation sowie die Möglichkeit der Nutzung der Netzmodellierung unabdingbare Voraussetzungen sind, um einen Methodenwechsel erfolgreich durchzuführen.

Frontier Economics wollte durch den Verweis auf die Strom- und Gasbranche verdeutlichen, dass in Zusammenhang mit dem Kostenrechnungsmodell für Terminierungsentgelte durch erhöhte Transparenz leicht eine für alle Betroffenen annehmbare Lösung gefunden hätte werden können.

-) Erforderlicher Abgleich der Terminierungskosten mit Top-Down-Kostenmodelle (Seite 32 Punkt c)

Auf Seite 32 kritisiert die Behörde die Forderung von T-Mobile bzw. Frontier, dass der Abgleich der Terminierungsentgelte mit Top-Down-Kostenmodellen unabdingbar erscheint.

Entgegen der Empfehlung der Europäischen Kommission (2009/396/EG, Textziffer 11) einen Realitätsvergleich mit Top-down Modellen durchzuführen, verzichtet die Behörde auf eine derartige Verifikation. Sie begründet dies mit Rücksichtnahme auf Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs 2 letzter Satz AVG) und damit, dass keine Zweifel an der Validität der Ergebnisse der Bottom-Up-Modellierung bestehen. Dem ist entgegen zu halten, dass selbst die Behörde Unschärfen und hohe Volatilität im angewandten WIK-Kostenmodell eingesteht.

Die Behörde zieht sich bei ihrer Argumentation immer wieder auf den Standpunkt zurück, dass ein hypothetischer kosteneffizienter Betreiber als Ausgangspunkt herangezogen werden sollte. Um nicht Gefahr zu laufen durch Überoptimierung und Vereinfachung realer Entscheidungsgrößen einen hypothetischen Betreiber zu kreieren, welchem weder derzeitige noch potentiell neue Marktteilnehmer entsprechen können, empfiehlt die Kommission einen Datenabgleich mit Top-down Kostenmodellen auf Basis geprüfter Rechnungsdaten.

Dies ist umso zweckmäßiger, als bereits seitens der Behörde Unschärfen bei den Ergebnissen festgestellt wurden. Um diese auszuschalten und Terminierungsentgelte korrekt und realitätsnah ermitteln zu können, ist ein derartiger finaler Abgleich mit realen Daten bei einer gleichzeitigen Transparentmachung des Kostenrechnungsmodelles für die Betreiber unabdingbar. Die Kommission erkennt, dass zu große Abweichungen zwischen den Kosten eines hypothetischen und eines realen Betreiber bestehen können und empfiehlt deshalb ausdrücklich die Ermittlung solider Daten.

-) unrealistisch niedrige Gesamtkosten (Seite 32 Punkt d)

In der Ergänzungsstudie wird anschaulich herausgearbeitet, dass die Modellierung der RTR Kosten ermittelt, die keinem realen Anbieter entsprechen können und daher nicht geeignet sind die Kosten der Mobilterminierung zu ermitteln. Näheres dazu ist im beigelegten Gutachten unter Punkt 2 nachzulesen.

-) Kundenfreundliche Marktsituation in Österreich spricht gegen die weitere Absenkung der Mobilterminierungsentgelte (Seite 58)

Aus Sicht der Behörde vermag unser Argument, dass die „Kundenfreundliche Marktsituation in Österreich“ eine weitere Absenkung der Mobilterminierungsentgelte nicht rechtfertigt, nicht zu überzeugen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass hierdurch nicht der verfahrensgegenständliche Vorleistungsmarkt der Terminierung angesprochen wird.

Ziel der Darlegung der Marktsituation ist es, die Behörde „wachzurütteln“ und auf den hohen Grad der Wettbewerbsdurchdringung auf dem mobilen Endkundenmarkt hinzuweisen.

Dies führt im Übrigen wieder zu dem Punkt zurück, dass die Telekom Control Kommission der Empfehlungen der Kommission nicht bedingungslos folgen hätte dürfen.

Die Telekom Control Kommission hätte von der Möglichkeit Gebrauch machen sollen, die Empfehlung der Kommission aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der Auswirkungen auf den österreichischen Markt nicht umzusetzen und damit das bisherige Kostenrechnungsmodell auf Basis der durchschnittlichen inkrementellen Kosten (Long Run Average Incremental Costs- kurz LRAIC) beizubehalten – wie dies im Übrigen auch in andere europäische Mitgliedsstaaten (zB Deutschland bzw. die Niederlande) gehandhabt wurde.

Somit ist aus unsere Sicht ein klarer Konnex zwischen dem Vorleistungsmarkt der Mobilterminierung und dem Endkundenmarkt gegeben, der schon bei der Entscheidung zur Umsetzung der Kommissionsentscheidung seitens der Behörde berücksichtigt hätte werden müssen.

-) Kein Gleitpfad bei Mobilterminierungsentgelten (Seite 59)

Die Telekom Control Kommission kritisiert, dass einige Verfahrensparteien eine Senkung der Mobilterminierungsentgelte in Form eines Gleitpfades bevorzugen. Hierzu ist festzuhalten, dass die T-Mobile Austria keinen Gleitpfad verlangt hat.

### **3. Ergänzungsstudie von Frontier Economics zur „Regulierung der Mobilfunkentgelte in Österreich“**

T-Mobile Austria hat bei Frontier Economics eine ökonomische Studie mit den Titel „Regulierung der Mobilfunkterminierungsentgelte in Österreich - Eine Studie für T-Mobile Austria September 2012“ in Auftrag gegeben. Die Studie von Frontier Economics konzentriert sich darauf, die Umstände der Modellentwicklung und –konsultation, sowie die Ergebnisse des Modells und den Vergleich zu alternativen Berechnungen von Mobilterminierungsentgelten zu beleuchten.

Aufgrund des vorliegenden Entwurfes der Vollziehungshandlung hat T-Mobile bei Frontier Economics ein Folgegutachten mit dem Titel „Regulierung der Mobilfunkterminierungsentgelte in Österreich –

Follegutachten zum Entwurf einer Vollziehungshandlung“ in Auftrag gegeben. Diese Studie liegt der Stellungnahme von T-Mobile Austria zugrunde und bildet eine Einheit mit unserer rechtlichen Stellungnahme. Zu den ökonomischen Details verweisen wir direkt auf die genannte Studie, die wir in der Anlage beilegen.

#### 4. Zeitpunkt zur Festlegung des Inkrafttretens der Entgelte

Im Entwurf der Vollziehungshandlung für Mobilterminierungsentgelte wird das Entgelt pro Minute „ab Zustellung des Bescheides“ auferlegt. Wir möchten in diesem Zusammenhang zu bedenken geben, dass die Anwendung des Entgeltes - angenommen der Bescheid wird um 15.00 Uhr zugestellt – auf den Rest des Tages sehr aufwändig bzw. nahezu unmöglich ist. T-Mobile würde daher eine Konkretisierung des Inkrafttretens des Bescheides, mit dem, dem Zustelltag folgenden Tag, sehr begrüßen.

Gleiches gilt auch im Falle der Festlegung der Festnetzterminierungsentgelte, weswegen wir auch hier eine Klarstellung anregen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Verfahren M1/12 für die betreiberindividuellen Märkte für Anrufzustellung in Mobilfunknetzen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen,

T-Mobile Austria GmbH

Anlage

-) Ergänzende Stellungnahme der Frontier Economics „Regulierung der Mobilfunkterminierungsentgelte in Österreich – Follegutachten zum Entwurf einer Vollziehungshandlung / Jänner 2013

Aktenliste 2013/Regulierung\_002/2013 01 09\_Ergänzende Stellungnahme T-Mobile M1.12\_draft